



Dienstanweisung für die Beschäftigten der Universität Hamburg aus Anlass der aktuellen Corona-Krise. Stand 13.03.2020.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Bezug auf den Coronavirus erfordert neue Maßnahmen. Dementsprechend schreibt die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung am 11.03.2020: „Damit liegen nun die Voraussetzungen für die Anwendung der in Ihrer Dienststelle jeweils geltenden Pandemiepläne vor.“ Auf dieser Grundlage erteile ich folgende Dienstanweisung:

1. Umgang mit Dienstreisen, privaten Reisen bzw. Auslandsaufenthalten und Exkursionen

1.1. Generelles Dienstreiseverbot

Bis auf Weiteres gilt ein generelles Dienstreiseverbot für alle Beschäftigten der Universität für Reisen im In- und Ausland. Auch Fort- und Weiterbildungen dürfen nicht wahrgenommen werden.

1.2. Exkursionen

Exkursionen dürfen ab sofort bis vorläufig 20.04.2020 nicht stattfinden. Dies gilt für Exkursionen im In- und Ausland.

1.3. Rückkehr aus Risikogebieten

Beschäftigte oder Studierende, die von bereits angetretenen Dienstreisen bzw. Auslandsaufenthalten aus Risikogebieten zurückkehren, werden hierdurch angewiesen, die Universität und ihre Campi 14 Tage lang nach ihrer Rückkehr nicht zu betreten.

Es gilt der Grundsatz, dass diese Personen bis 14 Tage nach Rückreise aus dem Risikogebiet nicht an den Arbeitsplatz zurückkehren. Sie nehmen Kontakt mit Ihren Vorgesetzten auf und üben ihre Arbeit stattdessen im Homeoffice aus. In Fällen, in denen die Tätigkeit nicht im Homeoffice ausgeübt werden kann und auch keine alternativen Aufgaben auf den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin übertragen werden können, erfolgt eine Entscheidung über die Zuweisung einer anderweitigen Aufgabe oder ggf. eine Freistellung durch die/den Vorgesetzte/n. Diese Vorgehensweise gilt auch für die Rückkehr aus privaten Auslandsaufenthalten.

1.4. Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen

Besuche von Gästen bzw. ausländischen Delegationen, nicht nur aus Risikogebieten, sind bis auf Weiteres generell abzusagen.



2. Erkrankte Einzelpersonen oder Verdachtsfälle

2.1. Krankheitssymptome mit Verdacht auf Corona

Personen mit Krankheitssymptomen, die einen Verdacht auf das Coronavirus nahelegen, haben unverzüglich Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, ihre/ihren Vorgesetzten zu informieren, zu Hause zu bleiben und die Anweisungen des Amtes zu befolgen. Gehen Sie nicht selbst in eine Arztpraxis, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person

Personen, die Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatten, haben unverzüglich das zuständigen Gesundheitsamt zu informieren, ebenso wie ihre/ihren Vorgesetzten zu informieren. Sie haben zu Hause zu bleiben und die Anweisungen des Amtes zu befolgen. Gehen Sie nicht selbst in eine Arztpraxis, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

2.2. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines grippe-ähnlichen Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen, haben diese anzuweisen, zu Hause zu bleiben. Vorgesetzte sind aufgefordert, ihre Fürsorgeverpflichtung gegenüber ihren Mitarbeitenden intensiv wahrzunehmen.

2.3. Risikogruppen

Personen, die aufgrund ihres Alters (älter als 65) in eine Risikogruppe fallen, werden durch diese Dienstanweisung aufgefordert, zu Hause zu arbeiten. Sofern eine Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist, erfolgt ggf. eine Freistellung. Details erfolgen ggf. in einer gesonderten Anweisung.

Schwerbehinderte Beschäftigte sind auf Wunsch ebenfalls durch die Vorgesetzten freizustellen.

Personen, die aufgrund von ärztlich beurkundeten Vorerkrankungen (z.B. respiratorischer Art) ebenfalls zu einer Risikogruppe gehören, sind gegen Vorlage eines Attests über diese Vorerkrankung durch die Vorgesetzten ins Homeoffice zu versetzen. Die Betroffenen müssen sich in allen genannten Fällen zu Details mit den Vorgesetzten abstimmen (s. auch unten die Ausführungen zu Homeoffice).

3. Minimierung physischer Kontakte

3.1. Schließung öffentlich zugänglicher Bereiche

Ab sofort werden alle Bereiche, die der Öffentlichkeit und den Studierenden zugänglich sind, sowie Fachschaftsräume und studentische Cafés für jeglichen Publikumsverkehr geschlossen. Dazu gehören: Bibliotheken, Botanischer Garten mit Schaugewächshäusern, Campus Center, CeNak, Schausammlungen, Sportpark und weitere Einrichtungen des Hochschulsports, Studienbüros, Universitätsmuseum, Sprachenzentrum, Zentrum für Weiterbildung, Helpdesk und PC-Pools des RRZ.



3.2. Beratungen

Alle Beratungsangebote, inklusive Sprechstunden, finden ab sofort ausschließlich telefonisch oder per Email statt.

3.3. Homeoffice als Sondermaßnahme

Es wird ab dem 16.03.2020 die extensive Nutzung von Homeoffice als Sondermaßnahme angewiesen. Die Vorgesetzten nehmen eine Priorisierung der zu erfüllenden Aufgaben vor und weisen ihre Mitarbeiter an, im Homeoffice zu arbeiten, wenn die technischen Voraussetzungen dafür bestehen. Dort wo die technischen Voraussetzungen noch nicht bestehen, ist in Abstimmung mit den Vorgesetzten zu klären, ob diese geschaffen werden können oder ob Alternativaufgaben im Homeoffice erledigt werden können. Bitte prüfen Sie auch, welche Möglichkeiten bei Nutzung eigener Geräte zu Hause bereits bestehen. Auf der Seite der FAQs zum Coronavirus findet sich dazu eine detaillierte Anleitung. <https://www.uni-hamburg.de/corona-faq>

Die Vereinbarung von Homeoffice als Sondermaßnahme zur Corona

Gesundheitsprävention wird direkt zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden (bitte schriftlich per E-Mail) getroffen. Alle entstehenden Fragen sind ebenfalls auf dieser Ebene zu klären. Im Homeoffice ist die Erreichbarkeit mindestens während der geltenden Kernarbeitszeit sicher zu stellen.

Für Führungskräfte gilt eine Urlaubssperre bis auf Weiteres, für den Krankheitsfall sind verbindliche Vertretungsregelungen zu treffen.

3.4. Betreuungsnotwendigkeiten durch Schul- und Kitaschließungen

Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen bzw. weil diese Einrichtungen voll oder teilweise geschlossen wurden, sollen zunächst in Abstimmung (schriftlich per Mail) mit ihrem Vorgesetzten die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice prüfen. Sollte dies nicht möglich sein, soll alternativ der Abbau von Überstunden geprüft werden. Hierbei soll auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, über den geltenden Gleitzeitrahmen (hier über den Minusbereich) hinausgehen zu können. Ist die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice oder der Abbau von Überstunden nicht möglich, kann Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge veranlasst werden.

Diese ist auf eine Dauer von 10 Arbeitstagen beschränkt. Erforderlich für die Inanspruchnahme einer Freistellung ist ein formloser Antrag an die Dienstvorgesetzten sowie in Kopie an die zuständige Personalsachbearbeitung.

Dem formlosen Antrag auf Freistellung muss ein Nachweis über die Schul- bzw. Kitaschließung beigelegt werden, soweit diese nicht allgemein bekannt ist.



4. Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen, Auswahlverfahren

4.1. Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

Alle Veranstaltungen an der Universität Hamburg bis zum 20. April 2020, die keine Prüfungen sind, sind abzusagen. Dies gilt ab sofort auch für alle Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmern. Diese können nur als alternative Formate, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Onlineveranstaltungen o.ä. stattfinden.

4.2. Führung von Teilnehmerlisten

Beschlüsse sind, wo immer möglich, im Umlaufverfahren zu führen. Bei unabdingbaren Sitzungen (zur Abwendung eines Schadens für die Universität Hamburg bzw. bei Gefahr in Verzug), die absolut nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden können, sind ab sofort Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-Mailkontakt) zu führen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potentielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

4.3. Auswahlgespräche

Bis auf Weiteres ist auf die Ansetzung von neuen Terminen zur Durchführung von Auswahlgesprächen zu verzichten. Bei bereits terminierten Auswahlgesprächen ist zu prüfen, inwieweit die Gespräche seitens aller Teilnehmer/innen mittels Videotelefonie durchgeführt werden können. Sollte dieses ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist bei der Durchführung vor Ort auf die Einhaltung der allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (u.a. Verzicht auf Handkontakt, Husten- und Niesetikette, Abstandsregelung, gut belüftete Räume) zu achten.

5. Sommersemester 2020, Prüfungen, Praktika

5.1. Beginn des Sommersemesters

Der Beginn des Sommersemesters wird vorläufig auf den 20.04.2020 verschoben. Dies betrifft alle Lehrveranstaltungen, auch Online-Angebote, sowie die Orientierungseinheiten. Das Semester wird auf diese Weise verkürzt durchgeführt. Studierende dürfen dadurch keine Nachteile erfahren.

Personal, das von der Universität Hamburg für Lehrveranstaltungen beauftragt wurde, hat einen Anspruch auf Zahlung des für den Ausfallzeitraum vereinbarten Honorars.

5.2. Prüfungen des laufenden Wintersemesters 2019/2020

Die Fakultäten sorgen im Falle schriftlicher Prüfungen, die bis zum 20.04. als Präsenzveranstaltungen (z.B. Klausuren) stattfinden müssen, für die nötigen Voraussetzungen zum Gesundheitsschutz der Teilnehmenden wie ausreichenden Abstand und ausreichende Belüftung, Einhaltung des Abstandsgebots, ggf. durch die Nutzung zusätzlicher Prüfungsräume. Mündliche Prüfungen können bei Bedarf mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. Alle Prüfungsteilnehmenden füllen vor der Prüfung ein Formular mit einer verbindlichen Selbstauskunft aus, in dem sie erklären, sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten zu haben, keinen



Kontakt zu einer infizierten Person gehabt zu haben und auch selber keine Krankheitssymptome aufzuweisen.

Studierenden, die an Prüfungen nicht teilnehmen können, da sie sich nach Rückkehr aus einem Risikogebiet in häuslicher Quarantäne befinden oder die als Mitglied einer Risikogruppe gefährdet sind, soll in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Studienbüro ein alternativer Prüfungstermin angeboten werden.

5.3. Laborpraktika

Laborpraktika werden vorläufig verschoben, genauere Informationen erteilt die Fakultät für die betroffenen Veranstaltungen.

Klinische und Pflegepraktika im Rahmen der ärztlichen Ausbildung finden statt.

6. Hygienemaßnahmen

6.1. Einhaltung persönlicher Hygienemaßnahmen

Zum Schutz vor Infektionen wird auf die allgemeine Husten- und Nies-Etikette sowie auf die Einhaltung der persönlichen Hygiene, insbesondere des regelmäßigen richtigen Händewaschens, hingewiesen. Zu Personen mit Symptomen von grippalen Infekten ist ausreichend Abstand zu halten (ca. 1 bis 2 Meter).

6.2. Körperberührungen

Im persönlichen Umgang der Mitarbeitenden untereinander sowie im Kundenkontakt sind Körperberührungen zu vermeiden. Rituale wie z. B. Händeschütteln werden bis auf Weiteres unterlassen (Hinweisschilder sind in den Liegenschaften der Universität flächendeckend verteilt).

6.3. Schutzmaßnahmen

In den stark frequentierten Foyers werden auf allen Campi Desinfektionsspender aufgestellt.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund- Nasenschutz-Masken sowie Schutzhandschuhen sind gemäß der Empfehlung des RKI bisher nicht erforderlich und werden nicht angeordnet.

Bei Einsetzen der Maßnahmen nach Stufe II des Pandemieplans kann das Tragen von MNS (gemäß aktualisierten Pandemieplan) zur Anwendung kommen.

Hamburg, den 13.03.2020

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen